

1. Allgemeines

1.1 Für sämtliche von der Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, Telefonnummer: 0211 4082 4082, Faxnummer: 0211 4082 4093, E-Mail-Adresse: info-de@tele2.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36232 („Tele2“), erbrachten Anschlussdienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Tele2 Anschluss“), die Leistungsbeschreibung Tele2 Anschluss sowie die jeweils vereinbarte Preisliste. Die vereinbarte Preisliste setzt sich zusammen aus der bei Vertragsschluss überreichten Preisliste sowie der unter www.tele2.de einsehbaren Preisliste für Sonderleistungen. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Tele2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.2 Das Leistungsangebot von Tele2 richtet sich ausschließlich an volljährige Privatkunden und Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in Deutschland. Die Leistungen von Tele2 dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden, sofern nicht schriftlich eine ausdrückliche abweichende Vereinbarung mit Tele2 getroffen wurde.

1.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.4 Diese AGB sowie die Leistungsbeschreibung Tele2 Anschluss können durch Tele2 geändert werden, soweit dadurch wesentliche Bestimmungen (insbesondere Leistungsumfang, Vertragslaufzeit, Kündigung) nicht wesentlich berührt werden und die Ausgewogenheit der Regelungen nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Änderung ist insbesondere zulässig im Falle von im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Entwicklungen, für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Anpassungen, gesetzlichen Änderungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Preisänderungen sind insbesondere zum Ausgleich gestiegener Kosten, z. B. bei Kostensteigerungen von Vorleistungen, die Tele2 bezieht, zulässig. Tele2 wird den Kunden über Änderungen der AGB sowie der Preisliste oder der Leistungsbeschreibung mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich unterrichten. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde nicht bzw. nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als durch den Kunden genehmigt. Auf die Folge der nicht fristgerecht ausgesprochenen Kündigung wird Tele2 in der Änderungsmitteilung hinweisen.

2. Vertragsbeziehung, Leistungsvorbehalt, Rücktritt

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden kommt durch das Angebot von Tele2 mit Vorlage der Vertragsunterlagen und Unterzeichnung der Unterlagen durch den Kunden zustande.

2.2 Für den Fall, dass Tele2 den Anschluss-Service einstellt, erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass der mit Tele2 geschlossene Vertrag auf den Kooperationspartner von Tele2, die Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf („Vodafone“), übertragen wird, sofern der Tele2 Anschluss über Netzdienstleistungen von Vodafone realisiert wird.

2.3 Tele2 ist berechtigt, innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsunterschrift durch den Kunden vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine von dem Kunden gestattete Bonitätsprüfung zu einem Vorliegen von harten Negativmerkmalen (dies sind solche aus öffentlichen Schuldnerverzeichnissen: Haftbefehl zur Erzwungung der eidesstattlichen Versicherung („EV“), Vollstreckung des Haftbefehls zur Erzwungung der EV, Abgabe der EV [Offenbarungseid], Ergänzung der EV, wiederholte EV, außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen des Insolvenzverfahrens, Schuldenbereinigungsplan-Verfahren eingeleitet, Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren, Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abweisung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Erteilung der Restschuldbefreiung, Versagung der Restschuldbefreiung, Beginn der Wohlverhaltensperiode) führt.

2.4 Tele2 ist berechtigt, die Leistung grundsätzlich oder zeitlich befristet von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher fälliger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Tele2 wird den Kunden über die Einrichtung, die Höhe und die etwaige Dauer des jeweiligen Kreditlimits informieren. Tele2

wird dem Kunden auf dessen Anfrage jederzeit Auskunft über das Bestehen und die Modalitäten des Kreditlimits erteilen.

3. Vertragsdauer, Kündigung, Anbieterwechsel

3.1 Für das Vertragsverhältnis über den Tele2 Anschluss gilt die im Vertragsdokument vorgesehene Mindestvertragslaufzeit. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch, sofern nicht ausdrücklich im Vertragsdokument anders vereinbart, um jeweils weitere 12 Monate, wenn es nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform ordentlich gekündigt wird.

3.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Tele2 ist insbesondere zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn

- a) der Kunde Anschlussdienste von Tele2 missbräuchlich in Anspruch nimmt, mit der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender Tatverdacht besteht,
- b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder der Vermögenssankunft eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein solches beantragt wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,
- c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von Tele2 in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen, d. h. 50% des Rechnungsbetrages übersteigenden Teiles davon in Verzug gerät,
- d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen erfolgten Wohnsitzwechsel nicht anzeigt,
- e) der Kunde nach Abschluss des Vertrages über die Erbringung von Anschlussdiensten sein Einverständnis mit einer von Tele2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt bzw. widerruft, sofern er dieses erteilt hat, oder
- f) der Kunde schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten aus Ziffer 8 dieser AGB verstößt.

3.3 Der Kunde kann seinen Anbieter nach wirksamer Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Tele2 gemäß Ziffer 3.1 oder Ziffer 3.2 dieser AGB wechseln. Die Versorgungsunterbrechung darf hierbei maximal einen Tag betragen. Wenn der Kunde bei einem Anbieterwechsel unter Beibehaltung seines Wohnortes im selben Vorwahlbereich seine Rufnummer zu seinem neuen Anbieter mitnehmen möchte („Portierung“), muss der Kunde die Portierung seiner Rufnummer bei seinem neuen Anbieter beauftragen. Für die Portierung aus dem Tele2 Netz auf einen anderen Anbieter berechnet Tele2 ein kostenbasiertes Entgelt gemäß den gültigen Preislisten. Der Kunde willigt ein, im Fall des Fehlschlagens des Anbieterwechsels und solange die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nicht vorliegen, von Tele2 bis zum erfolgreichen Anbieterwechsel mit Telekommunikationsdienstleistungen weiterversorgt zu werden. Einen entgegenstehenden Willen wird der Kunde Tele2 in Textform mitteilen.

4. Sperrung der Tele2 Anschlussdienste

4.1 Tele2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, als mildere Maßnahme im Vergleich zu einer fristlosen Kündigung im Sinne der Ziffer 3.2 dieser AGB den Kunden für die Inanspruchnahme der Tele2 Anschlussdienste teilweise oder vollständig zu sperren; darüber hinaus ist Tele2 berechtigt, den Kunden für die Tele2 Anschlussdienste zu sperren, wenn

- a) das Kreditlimit nach Ziffer 2.4 erreicht ist und der Kunde zuvor von Tele2 über die bevorstehende Sperrung unterrichtet wurde,
- b) der Kunde Tele2 keine postzustellfähige Anschrift mitteilt oder einen Wohnsitzwechsel entgegen Ziffer 8.4 nicht anzeigt und die Post mit dem Vermerk „unzustellbar“, „unbekannt verzogen“ o. Ä. zurückkommt und Tele2 die neue Adresse nicht ermitteln kann,
- c) Tele2 gesicherte Kenntnis davon hat, dass über die dem Kunden zugeteilte oder portierte Rufnummer wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote im Sinne des § 450 TKG begangen wurden,
- d) der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00€ in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen,

auf die Sperrung hingewiesen wurde (§ 45k Abs. 2 TKG); bei der Berechnung des vorgenannten Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht; ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht; dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind, oder

e) die sonstigen Voraussetzungen einer Sperrung im Sinne des § 45k TKG vorliegen, insbesondere wenn eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird (§ 45k Abs. 3 TKG) oder das Entgeltaufkommen des Kunden in besonderem Maße gegenüber dem Durchschnittsumsatz im Sinne des § 45k Abs. 4 TKG ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde die Entgeltforderung beanstanden wird.

4.2 Eine auch ankommende Verbindungen erfassende Vollsperrung des Netzzugangs erfolgt frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Verbindungen.

4.3 Entfällt der Grund für die Sperrung und erlangt Tele2 hiervon Kenntnis, wird Tele2 die Sperrung schnellstmöglich während seiner üblichen Geschäftszeiten werktags von montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 17 Uhr wieder aufheben.

4.4 Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde, soweit ihm der Grund für die Sperrung zuzurechnen ist. Tele2 behält sich vor, für die Einrichtung der Sperrung eine dem Aufwand entsprechende Bearbeitungsgebühr zu erheben. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Aufwand geringer als die Gebühr ist.

4.5 Trotz einer Sperrung bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grund- und Optionspreise (Grundgebühren, Flatrate-Preise etc.), zu zahlen.

4.6 Auf Verlangen des Kunden und soweit dies technisch möglich ist, veranlasst Tele2 bei dem Netzbetreiber, dass die Nutzung des Netzzugangs des Kunden für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nummer 18a TKG zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Der Kunde kann ebenfalls verlangen, dass die Identifizierung seines Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, sofern dies technisch möglich ist.

4.7 Tele2 behält sich vor, Verbindungen zu Premiumdiensten, Auskunfts- und Televotingdiensten oder einzelne Premiumdienst-Rufnummern zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde die bei der Nutzung solcher Dienste bzw. Verbindungen regelmäßig anfallenden höheren Entgelte nicht begleichen kann oder wird.

5. Tele2 Anschlussdienst

5.1 Der Umfang der von Tele2 zu erbringenden Anschlussdienste ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung Tele2 Anschluss und den Angaben in dem jeweiligen Vertragsdokument. Die Inanspruchnahme von Call-by-Call oder Internet-by-Call-Dienstleistungen sowie die dauerhafte Voreinstellung eines anderen Verbindungsdiensteanbieters („Pre-Selection“) ist über den Tele2 Anschluss nicht möglich. Ebenso ist der Betrieb eines Telefaxgerätes oder eines analogen Modems zur Internetwahl über den Tele2 Anschluss nicht möglich.

5.2 Der Tele2 Anschluss wird über Mobilfunktechnik realisiert. Daher ist auch bei Gesprächen in das gleiche Ortsnetz die Ortsnetzvorwahl vor der jeweiligen Rufnummer zu wählen, sofern keine gegenteilige Mitteilung durch Tele2 erfolgt.

5.3 Tele2 Anschlussdienste können nur über einen Sprachkanal in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Tele2 Anschlussdienste setzt darüber hinaus den Einsatz von Tele2 spezifischer Hardware am Anschluss des Kunden voraus. Tele2 stellt dem Kunden ein Telekommunikationsendgerät oder eine Tele2 Telefon-Box zur Verfügung, über die der Kunde sein eigenes Telefon anschließen kann (beides „Tele2 Hardware“). Tele2 stellt dem Kunden die Tele2 Hardware für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Verfügung. Die Tele2 Hardware bleibt im Eigentum von Tele2 und ist durch den Kunden auf Wunsch von Tele2 nach Vertragsbeendigung zurückzugeben.

5.4 Die Verpflichtung von Tele2, die vereinbarten Anschlussdienste zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit von Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) durch den von Tele2 jeweils beauftragten Netzbetreiber.

Tele2 ist jederzeit berechtigt, den Netzbetreiber zu wechseln, sofern dem Kunden nicht die Nutzung eines bestimmten Netzes zugesichert wurde. Tele2 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Anschlussdienste bei Kapazitätsengpässen im Betreiber-Netz sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Betreibers vor. Tele2 wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit – sofern möglich – unterrichten und den Netzbetreiber anhalten, Störungen unverzüglich zu beseitigen. Auf Schadensersatzansprüche finden die Bestimmungen in Ziffer 12 dieser AGB Anwendung.

5.5 Sofern Tele2 Anschlussdienste aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird Tele2 für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt im vorstehenden Sinne gilt insbesondere die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziffer 5.4 dieser AGB erbringen.

5.6 Etwaige vereinbarte Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeitszeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfänglich nachkommt.

5.7 Tele2 behält sich vor, etwaige Freischaltungen, Einstellungen oder Umstellungen eines Dienstes oder einen etwaig von Tele2 zugelassenen Tarifwechsel erst zum nächstmöglichen Termin (z. B. mit Beginn des nächsten erreichbaren Abrechnungszeitraums) durchzuführen.

5.8 Bei Tarifen, die eine begrenzte Anzahl von Inklusivminuten je Abrechnungszeitraum beinhalten, können diese Inklusivminuten nicht in den Folgeabrechnungszeitraum übertragen und/oder kumuliert werden. Nicht genutzte Inklusivminuten verfallen am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums und werden nicht auf folgende Abrechnungszeiträume übertragen oder erstattet.

6. Kundenservice

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich bei Fragen oder sonstigen Anliegen sowie Beschwerden an den Kundenservice von Tele2 zu wenden. Dieser steht dem Kunden unter der Telefonnummer 0211 4082 4082, der Faxnummer 0211 4082 4093, der E-Mail-Adresse info-de@tele2.com sowie der Postadresse Tele2 Kundenservice, Postfach 11 01 55, 17041 Neubrandenburg zur Verfügung.

7. Telefonbucheintrag

Der Kunde kann beauftragen, dass seine Rufnummer(n), sein Name, seine Adresse und etwaige zusätzliche Angaben durch Tele2 in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis („Telefonbuch“) eingetragen und/oder aus dem Verzeichnis gelöscht werden. Der Auftrag bedarf der Textform. Sofern der Kunde einen Auftrag für einen Telefonbucheintrag stellt, ist Tele2 berechtigt, die Daten des Kunden Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung zu stellen.

8. Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Tele2 volljährig ist.

8.2 Der Kunde wird die von Tele2 zu erbringenden Anschlussdienste nur nach Maßgabe des geltenden Rechts nutzen. Er wird die von Tele2 zur Verfügung gestellte Hardware und im Übrigen ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen an dem Tele2 Anschluss betreiben.

8.3 Der Kunde kann und wird den Tele2 Anschluss nur an dem von ihm angegebenen Wohnort und in einem maximalen Radius von 1 km um den von ihm angegebenen Wohnort nutzen.

8.4 Der Kunde wird Tele2 jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, sofern sie Gegenstand der Anmeldung bei Tele2 bzw. der von Tele2 versandten Rechnung sind, unverzüglich mitteilen. Teilt der Kunde Tele2 eine Änderung seines Wohnsitzes unter Nennung der neuen Postanschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht mit und ermittelt Tele2 durch eine Adressrecherche die neue Postanschrift des Kunden, wird der Kunde Tele2 den durch die Adressrecherche entstandenen Aufwand nach Maßgabe eines von Tele2 kostenbasiert ermittelten Betrages ersetzen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächliche Aufwand geringer ist als der von Tele2 berechnete Betrag.

8.5 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die nach vorheriger Mitteilung durch Tele2 für die Durchführung des Vertrages erforderlich und dem Kunden zumutbar sind. Insbesondere wird der Kunde Tele2 die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die von Tele2 gelieferte Tele2 Hardware nach Maßgabe der beigefügten Betriebshinweise installieren.

8.6 Der Kunde verpflichtet sich, den Anschlussdienst ausschließlich als Endkunde zu nutzen, insbesondere bei der Nutzung des Anschlusses nicht gegen gesetzliche Verbote zu verstoßen und/oder keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung bzw. einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung des Betreiberetzes führen.

8.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussdienste ausschließlich als Endkunde zu nutzen. Das Vertragsverhältnis mit Tele2 berechtigt den Kunden nicht, unter Nutzung der Anschlussdienste selbst als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aufzutreten und durch Tele2 Anschlussdienste, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten. Der Kunde wird eine Nutzung der Anschlussdienste in dem vorgenannten Sinne auch Dritten ausdrücklich untersagen, die seinen Tele2 Anschluss nutzen. Dem Kunden ist insbesondere untersagt, den Tele2 Anschluss für folgende Zwecke zu nutzen:

- a) die Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen jeglicher Art zwischen dem von Tele2 bereitgestellten Telekommunikationsnetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen und/oder
- b) die Verwendung der Tele2 SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, um Verbindungen eines Dritten an einen Dritten weiterzuleiten, insbesondere das Anschalten betrieblicher Telefonanlagen oder Datennetze (LAN/WLAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, Least-Cost-Router) an das von Tele2 jeweils genutzte Funknetz, und/oder
- c) den systemgesteuerten Massensend von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS) an Kunden von Tele2 oder anderen Telekommunikationsanbietern und/oder
- d) den Versand von SMS, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Nutzer zur Folge haben, und/oder
- e) das Herstellen von Verbindungen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben, und/oder
- f) den Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z. B. Callcenter-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste).

8.8 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen ein in den Beispielfällen der Ziffer 8.7 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe f) genanntes Verbot, verpflichtet sich der Kunde, an Tele2 eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist. Tele2 bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Weiterhin gilt im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen in Ziffer 8.7 eine etwaige Abrede über eine pauschalpreisige Nutzung derjenigen Telekommunikationsdienste von Tele2 („Flatrate“), die der Kunde unter Verstoß gegen die Bestimmungen aus Ziffer 8.7 genutzt hat, als nicht erfolgt.

8.9 Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote durch die Nutzung der Tele2 Anschlussdienste ist Tele2 nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung zur Sperrung der Rufnummer des Kunden, unter der die Verstöße begangen werden, berechtigt.

8.10 In der Tele2 Hardware ist eine SIM-Karte vorinstalliert. Der Kunde wird die SIM-Karte Dritten nicht zur Verfügung stellen. Er wird einen etwaigen Verlust der SIM-Karte Tele2 unverzüglich über die Sperrrufnummer von Tele2 anzeigen und die SIM-Karte sperren lassen. Sofern der Kunde eine Sperrung der SIM-Karte nicht oder nur verspätet vornehmen lässt, haftet er für eine etwaige Inanspruchnahme Dritter, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme sowie die nicht erfolgte bzw. verspätete Sperrung der SIM-Karte nicht zu vertreten.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Die Anschlussdienste werden über die Tele2 Rechnung abgerechnet.
9.2 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, die sich aus den von Tele2 unter www.tele2.de veröffentlichten bzw. dem Kunden mitgeteilten Preislisten in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Die Mehrwertsteuer wird durch Tele2 in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und jeweils

gültigen Höhe in Ansatz gebracht. Mehrwertsteuerbefreiungen aufgrund von Sondertatbeständen (z. B. auf Helgoland) können durch Tele2 nicht berücksichtigt werden.

9.3 Die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Tele2 ist berechtigt, die Erbringung seiner Dienstleistungen von der Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) durch den Kunden abhängig zu machen. Wenn der Kunde kein SEPA-Mandat erteilt oder die Ermächtigung im Laufe des Vertragsverhältnisses entzieht, ohne dass dies auf ein Verschulden von Tele2 zurückgeht, und Tele2 das Vertragsverhältnis gleichwohl erfüllt, ist Tele2 berechtigt, für den durch die Kundenüberweisung entstehenden Bearbeitungsaufwand ein Entgelt zu berechnen. Der Kunde kann den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als das Entgelt ist. Sofern der Kunde Tele2 einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Rechnungsnummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen von Tele2 eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Kunde für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen. Sofern die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum dem Konto von Tele2 gutgeschrieben sind, gerät der Kunde mit dem 11. Tag in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Tele2 wird in der Rechnung auf den Eintritt des Verzuges noch einmal gesondert hinweisen.

9.4 Im Falle des Verzuges ist Tele2 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Tele2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen.
9.5 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von Tele2 sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform gegenüber Tele2 zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. Tele2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber Tele2 mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden.

9.6 Nach Ablauf von 3 Monaten nach Rechnungsversand wird Tele2 die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten löschen. Nach Löschung der Verkehrsdaten gemäß Satz 1 dieser Ziffer trifft Tele2 weder eine Nachweispflicht für die Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht nach § 451 Abs. 1 TKG für die Einzelverbindungen, sodass sich hierauf beziehende anschließende Einwendungen des Kunden nicht mehr berücksichtigt werden können. Gleiches gilt, wenn Tele2 Verkehrsdaten auf ausdrückliche Weisung des Kunden vor Ablauf der genannten Speicherfrist löscht.

9.7 Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen von Tele2 gegen den Kunden verrechnet. Sofern das Vertragsverhältnis endet und eine Verrechnung nicht möglich ist, wird Tele2 das Guthaben an den Kunden auszahlen.

9.8 Der Kunde ermächtigt Tele2, fällige Rechnungsbeträge von seinem gegenüber Tele2 angegebene Bankkonto einzuziehen. Ebenfalls wird der Kunde seine Bank, die das bei Tele2 angegebene Konto führt, anweisen, diese Lastschriften von Tele2 einzulösen. Tele2 wird dem Kunden den Abbuchungszeitpunkt auf der Rechnung mitteilen. Die 14-tägige Frist zwischen Mitteilung des Abbuchungszeitpunktes und Einzug der Forderung wird abbedungen. Sofern der Kunde seine Ermächtigung zu einem Lastschriftinzug (SEPA-Mandat) erteilt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung, unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgen, wird der Kunde Tele2 die daraus entstehenden Kosten erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden von Tele2 nachzuweisen.

9.9 Bei Vertragsschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach einem Tarifwechsel haben die zu diesem Zeitpunkt für den Tarif aktuellen Preislisten Geltung.

10. Aufrechterhaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen Forderungen von Tele2 aufgrund erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

11.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten Anschlussdienste von Tele2 gewerbsmäßig zur Verfügung zu stellen, es sei denn, Tele2 hat vorher schriftlich zugestimmt.

11.2 Sofern der Telefonanschluss mit Einverständnis des Kunden durch Dritte genutzt wird, ist der Kunde auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen. Gleiches gilt für eine unbefugte Nutzung des Anschlusses, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

11.3 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist der Dritte durch den Kunden auch ermächtigt, gegenüber Tele2 Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von Tele2 entgegenzunehmen.

12. Haftung

12.1 Tele2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für Tele2 selbst als auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Tele2, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für Tele2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von Tele2 auf einen Betrag von maximal 12.500,00 € begrenzt.

12.3 Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 44 a TKG je Nutzer beschränkt, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten von Tele2 ist die Haftung auf 10 Mio. € jeweils je schadensverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern diese Schäden durch Tele2, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung von Tele2 nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

12.5 Die Mängelgewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Datenschutz

13.1 Tele2 wird zum Zwecke der Erbringung und Optimierung seiner Telekommunikationsdienstleistungen seiner personenbezogene Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz sowie telekommunikationsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, dies erlauben oder der Kunde in eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat. Tele2 ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an verbundene Partnerunternehmen weiterzuleiten, sofern berechtigte Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen.

13.2 Da Tele2 die Anschlussdienste in Kooperation mit einem Mobilfunknetzbetreiber realisiert, ist es erforderlich, dass Tele2 Daten des Kunden an den Netzbetreiber weiterleitet, um die Anschlussdienste erbringen zu können. Der Kunde willigt daher ein, dass Tele2 die Teilnehmernummer des Kunden, das Tarifprodukt des Kunden bei Tele2, den Wunsch nach einem Einzelverbindungsanruf und etwaige Zusatzdienste an den Netzbetreiber übermittelt. Ziffer 5.4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

13.3 Der Kunde willigt ein, dass seine Rechnungen auch im europäischen Ausland erstellt und von dort aus versandt werden können. Tele2 wird das mit der Erstellung und dem Versand der Rechnungen beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

13.4 Tele2 wahrt das Fernmeldegeheimnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13.5 Tele2 wird die Verkehrsdaten für Abrechnungszwecke innerhalb der Speicherfrist von 3 Monaten ab Rechnungsversand speichern und mit Ablauf der Speicherfrist löschen, es sei denn, durch den Kunden werden Einwendungen erhoben oder der Kunde verlangt ausdrücklich die Löschung vor Erreichen der vorgenannten Frist. Der Kunde wird sämtliche Nutzer seines Anschlusses auf die Speicherung der Verkehrsdaten hinweisen, sofern der Kunde einen Einzelverbindungsanruf beantragt hat.

13.6 Tele2 ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsdokumente an die Inkassounternehmen weiterzuleiten.

13.7 Tele2 darf die erhobenen Bestands- und Verkehrsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern sie zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
13.8 Wird der Anschlussvertrag zwischen dem Kunden und Tele2 auf eine andere Gesellschaft übertragen, erstreckt sich die Einwilligung zur Datennutzung auf die Gesellschaft, auf die der Anschlussvertrag übertragen wird.

14. Bonitätsprüfung

14.1 Tele2 ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden dessen Bestandsdaten zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit an Auskunfteien, insbesondere die jeweils für den Kunden zuständige SCHUFA, zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen sowie den Auskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) zu übermitteln. Meldungen aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

14.2 Soweit die Kundeneinwilligung dies vorsieht, besteht die Berechtigung von Tele2 zur Weitergabe der in Ziffer 14.1 aufgeführten Daten und Informationen zu den in Ziffer 14.1 genannten Zwecken auch für folgende weitere Gesellschaften: Verband der Vereine Creditreform e. V., Creditreform Boniversum GmbH, infoscure Consumer Data GmbH und informa Unternehmensberatung GmbH. Die Adressen der genannten Wirtschaftsauskunfteien lauten: Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss; infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden; informa Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim. Tele2 behält sich vor, weitere Wirtschaftsinformationsdienste einzuschalten. In diesem Fall wird der betroffene Kunde hierüber schriftlich informiert.

14.3 Die SCHUFA sowie die vorstehend in Ziffer 14.2 genannten weiteren Gesellschaften (nachstehend gemeinsam „Wirtschaftsauskunfteien“ genannt) speichern die Daten und übermitteln sie an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt (z. B. Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service-Provider, Online-Dienste, Mediaservices und Factoring-Unternehmen) zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder der Dokumentation nicht ordnungsgemäß abgewickelter Verträge. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen.

14.4 Soweit die Kundeneinwilligung dies vorsieht, ist Tele2 im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung weiterhin berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren in die Kreditwürdigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Hierbei wird ergänzend ein aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des

objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Scoring-Verfahren werden dem Kunden auf Anfrage durch Tele2 zur Verfügung gestellt.

14.5 Tele2 ist dem Telekommunikations-Pool („TKP“) angeschlossen. Der TKP ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Vertragspartner entstehen können. Hierzu melden die am TKP beteiligten Unternehmen Daten über ihre Vertragspartner (Privatkunden) in den Pool ein, wenn diese Vertragspartner Entgelte für die erbrachten Leistungen schuldig geblieben sind. Zu diesen Daten gehören neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Anschrift die offene Forderung nach Höhe und Entstehungsdatum der Forderung sowie der Stand des jeweiligen Beitreibungsverfahrens. Der TKP wird derzeit von der infocore Consumer Data GmbH („ICD“), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, betrieben. Bei der ICD kann – in Textform – Auskunft darüber eingeholt werden, ob im TKP Daten zur Person des Anfragenden gespeichert sind. Tele2 unterrichtet den Kunden hiermit davon, dass sein Name, seine Anschrift sowie das Geburtsdatum an den TKP zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt und von dort – soweit vorhanden – gespeicherte Eintragungen an Tele2 gemeldet werden.

15. Übertragung

Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten oder des Vertragsverhältnisses selbst durch Tele2 an einen Dritten ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In diesem Falle wird Tele2 dem Kunden die geplante Übertragung schriftlich oder in Textform mindestens 4 Wochen im Voraus mitteilen, und dem Kunden steht während eines Zeitraums von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Tele2 wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht sowie den Beginn der Frist hinweisen.

16. Schlussbestimmungen und Schlichtungsverfahren

16.1 Tele2 ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tele2 berechtigt.

16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden ist Düsseldorf, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Tele2

kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

16.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Tele2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.4 Informationen über alle von Tele2 eingerichteten Verfahren zur Vermeidung einer Kapazitätsaus- oder Überlastung, mögliche Auswirkungen auf die Dienstqualität sowie Maßnahmen, mit denen Tele2 auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder Schwachstellen reagiert, sind unter www.tele2.de/AGB einsehbar oder können vom Kunden bei Tele2 angefordert werden.

16.5 Ungeachtet der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte ist der Kunde gemäß § 47a TKG berechtigt, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Schlichtungsstelle, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten und muss mindestens folgende Angaben enthalten: Antragsteller, Antragsgegner und Antragsziel, einen Vortrag, aus dem sich die Verletzung von Pflichten des Anbieters ergibt, eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt, und einen Nachweis, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung ergibt.

16.6 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Wichtige Hinweise zum Notruf

Einschränkung der Notrufverfügbarkeit bei Anschlüssen: Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall nicht möglich. Die Notrufabfragestelle kann aufgrund der bei Notrufen standardgemäß übermittelten Rufnummer des Anrufers Angaben zum Anrufer-Standort ermitteln.

Leistungsbeschreibung Tele2 Anschluss

1. Tele2 Anschluss

Tele2 überlässt dem Kunden im Service Tele2 Anschluss einen Anschluss mit einem Sprachkanal. Eine Nutzung der Tele2 Anschlussdienste ist nur mit der dem Kunden von Tele2 für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellten Tele2 Hardware (Tele2 Telefon oder Tele2 Telefon-Box) möglich. Telefaxgeräte, analoge Modems zur Internetwahl sowie Notrufsysteme können über den Tele2 Anschluss nicht betrieben werden, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Der Service Tele2 Anschluss kann nur in Verbindung mit einem Tele2 Telefonie-Tarif genutzt werden. Die Anwahl der Netzkennziffern anderer Anbieter zur Telefonie („Call-by-Call“) oder zur Nutzung des Internets („Internet-by-Call“) und die dauerhafte Voreinstellung eines anderen Anbieters („Pre-Selection“) sind nicht möglich. Die von Tele2 im Rahmen des Service Tele2 Anschluss erbrachten Dienste ergeben sich nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung sowie der Vereinbarungen der Parteien und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Tele2 Anschluss.

2. Telefonie

Der Kunde kann mithilfe des von Tele2 zur Verfügung gestellten Telekommunikationsendgerätes Telefongespräche zu Zielnummern führen oder von anderen Anschlüssen entgegennehmen. Für das Führen oder das Entgegennehmen von Telefongesprächen steht beim Service Tele2 Anschluss ein Sprachkanal zur Verfügung, sodass grundsätzlich nur eine Verbindung über den Tele2 Anschluss möglich ist. Der Tele2 Anschluss wird über Mobilfunktechnik realisiert. Die Realisierung des Tele2 Anschlusses über Mobilfunktechnik macht es erforderlich, dass auch vor Gesprächen in das Ortsnetz des Kunden die Ortsnetzvorwahl des Kunden gewählt werden muss, sofern keine gegenteilige Mitteilung durch Tele2 erfolgt.

3. Rufnummer

Tele2 teilt dem Kunden eine lokale Rufnummer (Ortsnetzzufnummer) zu. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Kunde eine ihm bereits zugeteilte Rufnummer eines anderen Anbieters auf den Tele2 Anschluss überträgt („Portierung“). Zu diesem Zwecke wird der Kunde Tele2 eine ausdrückliche Vollmacht für die Portierung erteilen. Im Rahmen der Portierung ist Tele2 auf die Mitwirkung Dritter und des vorherigen Anbieters des Kunden angewiesen. Insoweit kann Tele2 für die ordnungsgemäße und insbesondere zeitgerechte Übertragung der Rufnummer keine Gewähr übernehmen. Der Kunde erhält für die Dauer der Vertragsbeziehung neben der bereits bestehenden oder neu zugeteilten Festnetzrufnummer auch eine Mobilfunknummer. Die Mobilfunknummer dient ausschließlich der Abwicklung der Telekommunikationsdienste. Der Kunde ist im Tele2 Anschlussdienst sowohl über die Festnetzrufnummer als auch über die Mobilfunknummer erreichbar. Auf die durch Tele2 dem Kunden berechneten Minutenpreise hat die ergänzende Zuteilung einer Mobilfunknummer keinen Einfluss. Tele2 berechnet gegenüber dem Kunden ausschließlich die in dem gewählten Tele2 Tarif vereinbarten Minutenpreise. Wenn der Kunde im Rahmen einzelner oder sämtlicher Telefongespräche die Übertragung seiner Rufnummer wünscht, wird die Mobilfunknummer des Kunden und nicht die Festnetzrufnummer an den Angerufenen übertragen. Dadurch können sich bei Rückrufen zum Anschluss des Kunden unterschiedliche Minutenpreise für den Anrufer ergeben, je nachdem, ob der Rückruf zur Mobilfunknummer oder zur Festnetznummer des Kunden erfolgt.

4. Besondere Leistungen

a) „Rufnummernanzeige“
Im Service Tele2 Anschluss wird die Rufnummer des Kunden standardmäßig nicht an den angerufenen Anschluss übertragen. Der Kunde

kann die Rufnummernübertragung bei Tele2 beauftragen. Tele2 weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen einer von dem Kunden etwaig gewünschten Rufnummernübertragung die dem Kunden zugeteilte Mobilfunknummer und nicht die Festnetzrufnummer übertragen wird (siehe Ziffer 3 dieser Leistungsbeschreibung). Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf kommt, zur Anzeige beim Kunden übermittelt, sofern die Rufnummernübermittlung durch den Anrufer nicht unterdrückt wird. Tele2 weist darauf hin, dass die Leistung nicht an allen Anschlüssen und nicht in allen Anschlussbereichen zur Verfügung steht.

b) „Anrufweiterrichtung“

Tele2 leitet nach entsprechender Einstellung des Service die unter der Rufnummer des Anschlusses ankommenden Verbindungen zu einer von dem Kunden angegebenen Rufnummer weiter. Der Kunde kann die Anrufweiterrichtung von seinem Anschluss selbst ein- und ausschalten.

c) „Anrufbeantworter“

Im Service Tele2 Anschluss ist ein Anrufbeantworter integriert. Die Funktion des Anrufbeantworters ist standardmäßig nicht eingestellt und muss über Tele2 aktiviert werden. Der Betrieb externer Anrufbeantworter ist über den Tele2 Anschluss in der Regel nicht möglich.

5. Installation, Störungsservice

Den Tele2 Anschluss kann der Kunde durch Installation selbst in Betrieb nehmen. Tele2 übermittelt dem Kunden entsprechende Installations-Hinweise für die von Tele2 zur Nutzung zur Verfügung gestellte Tele2 Hardware. Sofern der Kunde für die Installation Hilfe benötigt, wird diese unter der Service-Rufnummer 0211 4082 4082 durch Tele2 zur Verfügung gestellt. Störungsmeldungen des Kunden können ebenfalls unter der Service-Rufnummer 0211 4082 4082 abgegeben werden.

Zur Optimierung der Störungsbeseitigung wird der Kunde gebeten, im Rahmen von Störungsmeldungen seine Tele2 Kundennummer bereitzuhalten und das aufgetretene technische Problem kurz zu beschreiben. Die Service-Rufnummer 0211 4082 4082 ist montags bis sonntags von 8 Uhr bis 21 Uhr erreichbar.

6. Sperrung

Eine Sperrung der SIM-Karte ist durch den Kunden jederzeit, d. h. täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr, unter der Service-Rufnummer 0211 4082 4090 möglich. Eine netzseitige Sperrung von bestimmten Rufnummernbereichen kann der Kunde kostenfrei bei Tele2 unter der unter Ziffer 5 genannten Service-Rufnummer beauftragen.